

NACHWEIS
ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES

„Am Katzenbuckl“ Nr. 9



Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die „Vereinfachte Änderung“ bezieht sich nur auf die Einfügung einer Festsetzung 3 a. Bei den Reihenhäusern sind Widerkehren mit einer max. Tiefe von 1,5 m auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Planskizze vom 12.04.99 ist Bestandteil dieser Festsetzung. Bei der Errichtung der Widerkehren dürfen die innenliegenden gesetzlichen Abstandsflächen unterschritten werden.
.....

Voraussetzungen für die „Vereinfachte Änderung“

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur „Vereinfachten Änderung“ gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht geäußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die „Vereinfachte Änderung“ in der Sitzung vom 15.06.99 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom 20.07.99 wurde die „Vereinfachte Änderung“ als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 12 für die Stadt Penzberg vom 28.07.99
Stadt Penzberg, den 04.08.99

i. A.

Rathgeb.....
Unterschrift

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet... „Am Katzenbuckl“

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Am Katzenbuckel Nr. 9

Beschreibung der beabsichtigten Planänderung:

Einfügung einer Festsetzung 3 a

Stadt Penzberg

Gemarkung Penzberg

Bei den Reihenhäusern sind Widerkehren mit einer max. Tiefe von 1,5 m auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Planskizze vom 12.4.99 ist Bestandteil dieser Festsetzung. Bei der Errichtung der Widerkehren dürfen die innenliegenden gesetzlichen Abstandsflächen unterschritten werden.

hier: Beteiligung von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange
An: Landratsamt Weilheim-Schongau

1. Der SBV-Ausschuß hat am 13.04.99 und 15.06.99 eine vereinfachte Änderung des o.g. Bebauungsplanes. beschlossen.

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Fl.Nr.

Fl.Nr.

Fl.Nr.

Fl.Nr.

LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU

Eing.: 08. JULI 1999

- ☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom 12.04.99 dargestellt.
Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung:

- ☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt
Nachweis.....

Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Fl.Nr.

Fl.Nr.

Fl.Nr.

Fl.Nr.

Fl.Nr.

Fl.Nr.

Fl.Nr.

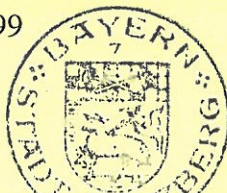
Fl.Nr.

Die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats)

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

Stadt Penzberg, den 08.07.99

[Handwritten signature]



- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück
an die Stadt Penzberg

A) Als Träger öffentlicher Belange gegen wir zu beabsichtigten vereinfachten Änderung folgende
Stellungnahme ab:

Hz: = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung <i>S. STELLUNGNAHME</i>	Abt.5 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>A. M. H. 15.7.99</i> ☒ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung:	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
A M	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung: <i>S. STELLUNGNAHME</i>	A ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>M. H. 4.7.99</i> ☒ siehe Beiblatt
	e) Kurzbeschreibung:	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg.40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ... ☐ siehe Beiblatt

Abt. 3 bzw. 4

B) Zusammenfassung:

Der beantragten „vereinfachten Änderung“ wird

☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☒ siehe Anlage

☒ zugestimmt, wenn
*eine städtebauliche Begründung zur Verringerung der gesetzlichen Abstands-
fläche nachgewiesen wird.*

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das „Nachweis-formblatt für
„VEREINFACHTE ÄNDERUNG“ mitzuteilen, sofern die Änderung vom Stadtrat als Satzung
beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem
geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Anlage:

Weilheim, den 15-07-1999

[Handwritten Signature]

(Siegel)

Landratsamt Weilheim-Schongau

[Handwritten Markings]

1 Stellungnahme

Landratsamt Weilheim-Schongau



Postanschrift

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Stadt Penzberg

82377 Penzberg

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	(08 81) 681-0 Verm. (08 81) 681-	Zimmer-Nr.	82362 Weilheim i. OB
08.07.1999	610-52 Sg. 40W	Herr Heinrich	266	321	15.07.1999

Vollzug der Baugesetze;

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

9. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Katzenbuckel" der Stadt Penzberg;

Stellungnahme nach § 13 BauGB;

Zum Schreiben der Stadt Penzberg vom 08.07.1999

Im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Kreisbaumeister erfolgt wie nachstehend aufgeführt die Stellungnahme zur vereinfachten Änderung "Katzenbuckel".

1.

In dem Bebauungsplan ist vorgesehen gesetzlich erforderliche Abstände nach BayBO zu unterschreiten. Eine städtebauliche Begründung dafür, daß gesetzliche, erforderliche Abstände unterschritten werden dürfen liegt nicht vor.

Dementsprechend sind laut § 9 Abs. 8 BauGB die Gründe zu benennen, die den Eingriff in nachbarschützende Belange rechtfertigen.

2.

Bei der Festlegung der Größe (Tiefe, Breite, Höhe) der zulässigen Anbauten sollte darauf geachtet werden, daß die Anbauten (hier 3-geschoßig) nicht ein bedeutenderes, gestalterisches Gewicht bekommen als die Hauptgebäude (2-geschoßig).

I. A.

Heinrich

Besuchszeiten:

Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefax:

H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 498

Bankverbindungen:

Vereinigte Sparkassen Weilheim BLZ 703 510 30 Kto. 1032
Kreissparkasse Schongau BLZ 734 514 50 Kto. 356

Az: Br/PG

vereinf. Änderg.
Am Katzenbuckl

Abteilung:

Gegenstand: Sczepanski Erich; Beer Norbert;
Ergänzung der 9. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes „Am Katzenbuckl“

Stadtbauamt

Tagesordnung
Ö B 10

Schriftführer:

Hr. Brettner

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 15.06.99

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:**

9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschußmitglieder:

8

Abwesenheit:

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.04.1999 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Katzenbuckl“ für alle Reihengrundstücke in der Form angeordnet, dass eine Festsetzung aufzunehmen ist, die die Zulässigkeit zur Errichtung von Widerkehren mit einer maximalen Tiefe von 1,5 m regelt. Die Ausführung hat nach einer Detailskizze des Büros Gumberger vom 12.04.1999, die Bestandteil dieser Festsetzung ist, zu erfolgen, wobei die gesetzlichen Abstandsflächen einzuhalten sind.

Bei der Feinabstimmung der vorgenannten Planskizze hat sich nunmehr ergeben, dass bei einer sinnvollen Gestaltung der Widerkehre die nach innen liegenden Abstandsflächen geringfügig nicht eingehalten werden können. Nachdem in diesem Bereich durch den Bebauungsplan kein Baurecht gegeben ist, kann nach Ansicht der Verwaltung hier eine verminderte Abstandsfläche zugelassen werden.

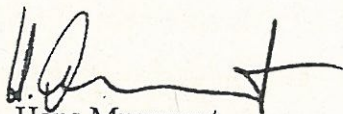
2. Vorschlag:

In Ergänzung zum Beschluss vom 13.04.1999 wird die angeordnete 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Katzenbuckl“ dahingehend geändert, dass bei Errichtung der Widerkehren die innenliegenden gesetzlichen Abstandsflächen unterschritten werden dürfen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert

1. Bürgermeister

Schriftführer:



Rupert Brettner

Az: Br/PG

Katzenbuckel

Abteilung:

Stadtbauamt

Gegenstand: Sczepanski Erich; Beer Norbert;
Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungs-
planes „Am Katzenbuckel“ zur Erweiterung der
Baugrenzen für die Errichtung von Widerkehren
für die Grundstücke Fl.Nr. 1111/85 und 1111/86,
Am Katzenbuckel 7 und 9

Tagesordnung

Ö B 3

Schriftführer:

Hr. Brettner

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten vom 13.04.99

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten: 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 2. Bürgermeister Patzer Friederike
 Ausschußmitglieder: 7

Abwesenheit: 1 StR Probst

Abstimmungsergebnis: 8:0

1. Vorgang:

Antrag der Herren Norbert Beer und Erich Sczepanski auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Katzenbuckel“ zur Erweiterung der Baugrenzen für die Errichtung von Widerkehren für die Grundstücke Fl.Nr. 1111/85 und 1111/86, Am Katzenbuckel 7 u. 9.

Die Baugrenzen sollen hierbei im Rahmen der gesetzlichen Abstandsflächen um 1 ½ m nach Süden erweitert werden. Von Seiten der Verwaltung wird angeregt, daß der Bebauungsplan „Am Katzenbuckel“ dahingehend geändert werden sollte, daß für alle Reihenhäuser die südlichen bzw. westlichen Baugrenzen in gleicher Weise erweitert werden, damit die Grundstückseigentümer der anderen Reihenhäuser auch die Möglichkeit haben, Widerkehren zu errichten.

2. Vorschlag

Dem Antrag der Herren Norbert Beer und Erich Sczepanski auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Katzenbuckel“ zur Neuaufnahme einer Festsetzung über die Zulässigkeit zur Errichtung von Widerkehren mit einer maximalen Tiefe von 1,5 Metern für

die Grundstücke Fl.Nr. 1111/85 und 1111/86, Am Katzenbuckel 7 u. 9, wird zugestimmt. Die gesetzlichen Abstandsflächen sind hierbei einzuhalten. Die vorliegende Detailskizze des Büro Gumberger vom 12.04.1999 ist Bestandteil der Festsetzung.

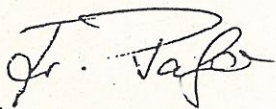
Unter Einhaltung dieser Parameter gilt diese vereinfachte Änderung für alle Reihenhäuser innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Katzenbuckel“.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Der 1. Bürgermeister, Hans Mummert, hat sich gemäß Art. 49, Abs. 1 GO an der Abstimmung nicht beteiligt und den Vorsitz der 2. Bürgermeisterin, Frau Friederike Patzer, übergeben.

Vorsitzender:



Friederike Patzer
2. Bürgermeister

Schriftführer:



Rupert Brettner



ANSICHT VON SÜDWEST

M. 1/100

BV BEER

BV SCZEPANSKI

18.04.1999

Planungsbüro Gumberger
z. Hd. Hrn. Anton Gumberger
Im Thal 1

82377 Penzberg

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Br/PG

Hr. Brettner

310

35

06.05.1999

Sczepanski Erich; Beer Norbert
Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Katzenbuckel“

Sehr geehrter Herr Gumberger,

wie bereits mündlich besprochen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 13.04.1999 für sämtliche Reihenhäuser im Baugebiet „Am Katzenbuckel“ eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes zur Erweiterung der Baugrenzen für die Errichtung von Widerkehren angeordnet. Dabei ist festgelegt worden, dass Widerkehren max. 1,5 m tief sein dürfen, die gesetzlichen Abstandsflächen einzuhalten sind und die Verwirklichung auf der Grundlage der von Ihnen vorgelegten Detailskizze vom 12.04.99 möglich ist.

Nachdem die Widerkehren nicht wie im Plan vom 12.04.99 dargestellt mit Baugrenzen festgesetzt werden können, da ansonsten jegliche Form der zweigeschoßigen Erweiterung denkbar wäre, ist die Zulässigkeit der Widerkehren als eigene Festsetzung zu verankern, wobei die Planskizze Bestandteil dieser Festsetzung ist.

Nachdem uns bisher nur eine Handskizze vorliegt, bitten wir um Zusendung einer Feinzeichnung. Dabei sollten Vermaßungen nur vorgenommen werden, wenn diese unter Einhaltung der vorgenannten Parameter auch erfüllt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Datum: 28.07.1999

Nr. 12

1. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 22.09.1997.

2. Bebauungsplan „Am Fischhaberberg II“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Grundstücke Fl. Nr. 1002/60 und 1002/143.

3. Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:

-Nr. 9 „Am Katzenbuckl“

-Nr. 13 „Oberfilze“

-Nr. 7 „Gewerbegebiet Auf der Grube“

1. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 22.09.1997.

Aufgrund des Artikels 23 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit den §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 Seite 2141) erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung:

§1

§ 2 (Verfahren) wird dahingehend geändert, dass die Anwendung des § 144 Abs. 2 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 ausgeschlossen wird. Die Teilung von Grundstücken bedarf somit keiner sanierungsrechtlichen Genehmigung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft.

Penzberg den 26.07.1999

gez.

Hans Mummert

1. Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung wird die obige Satzung rechtsverbindlich. Diese kann im Rathaus (Nebengebäude) Zimmer Nr. B/2.04, Bauverwaltung, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

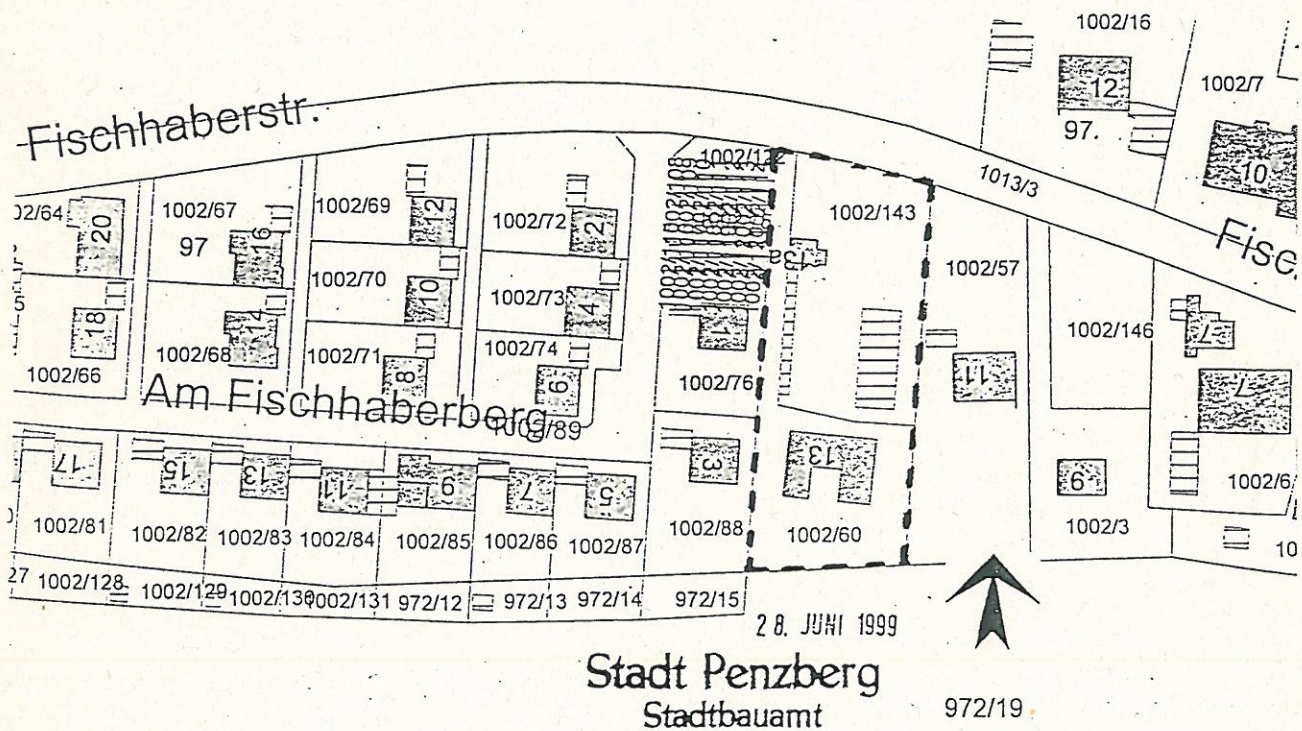
Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der obigen Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel der

Abwägung bei der Aufstellung obiger Sanierungssatzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Bebauungsplan „Am Fischhaberberg II“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Grundstücke Fl. Nr. 1002/60 und 1002/143.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 29.06.1999 die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl. Nr. 1002/60 und 1002/143 (Fischhaberstraße 13 und 13 a) angeordnet. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Am Fischhaberberg II“. Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Lageplan vom 28.06.1999 des Stadtbauamtes ersichtlich.

Gem. § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Am Fischhaberberg II“.



3. Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:

- Nr. 9 „Am Katzenbuckl“
- Nr. 13 „Oberfilze“
- Nr. 7 „Gewerbegebiet Auf der Grube“

a) Am Katzenbuckl Nr. 9

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.04.1999 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Katzenbuckl“ zur Neuaufnahme einer Festsetzung über die Zulässigkeit zur Errichtung von Widerkehren mit einer Maximaltiefe von 1,5 Metern für alle Reihenhäuser innerhalb des Geltungsbereiches angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 15.07.1999 zugestimmt, wenn eine städtebauliche Begründung zur Verringerung der gesetzlichen Abstandsflächen nachgewiesen wird. Der Stadtrat hat diese vereinfachte Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 20.07.1999 als Satzung erlassen.

b) Oberfilze Nr. 13

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11.05.1999 die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilze“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung einer Garage sowie eines Stellplatzes für das Grundstück Fl. Nr. 1134/41 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 29.06.1999 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 13.07.1999 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

c) Gewerbegebiet auf der Grube Nr. 7

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.04.1999 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf der Grube“ mit der Erweiterung der fließenden Baugrenzen im Osten um 3,7 m für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes zugestimmt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 10.06.1999 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten diese vereinfachte Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 13.07.1999 als Satzung erlassen hat. Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen können im Rathaus-Nebengebäude Zimmer-Nr. B/2.03 - Bauverwaltung - während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Penzberg, den 26.07.1999
STADT PENZBERG

gez.

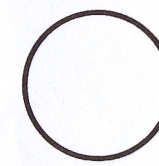
Hans Mummert
1. Bürgermeister

Aushang vom 28.07.1999 bis 10.08.1999
an den öffentlichen Anschlagtafeln
der Stadt Penzberg



Antrag auf Änderung des Bebauungsplans

Am Katzenbuckel



- te
- ☐ förmliche Änderung
 - ☒ vereinfachte Änderung
 - ☐ aus Flächennutzungsplan etw. Änderung
 - ☐ mit notwendiger Flächennutzungsplanänderung

Änderungsinhalt :

- ☐ Geltungsbereich
- ☐ Art der Baulichen Nutzung
- ☐ Maß der Baulichen Nutzung
- ☐ GFZ
- ☐ GRZ
- ☐ Zahl der Vollgeschosse
- ☐ -----

Bauweise :

- ☒ Baugrenze
- ☐ Baulinie
- ☐ Art (offen/geschlossen)
- ☐ Dachform
- ☐ -----
- ☐ Verkehrsflächen
- ☐ Stellplätze
- ☐ Grünordnung

Antragsteller :

Beer Norbert und
Sczepanski Erich
Am Katzenbuckel 68, 69
82377 Penzberg

Grundeigentümer :

Beer Norbert und
Sczepanski Erich
Am Katzenbuckel 68, 69
82377 Penzberg

ENTWURF

1:1000

Bau PLANUNG
LEITUNG
gumberger anton
82377 PENZBERG
im Thal 1
Tel 08856 / 92 49-0, Fax 08856 / 92 49-20

Stadt :

Landratsamt :